

Verordnung über die Sperrzeit in der Stadt Bad Wörishofen (Sperrzeitverordnung)

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S.420) in Verbindung mit § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl S. 39, BayRS 7130-1-W) zuletzt geändert durch §1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S.98)

und auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Sperrzeiten

(1) In der Stadt Bad Wörishofen, im Bereich der Kurstadt einschließlich Kurpark sowie der Gartenstadt einschließlich Ostpark wird die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungen abweichend von der Regelung des § 7 Abs. 1 GastV auf die Zeit

- a) in geschlossenen Räumen von 1:00 bis 7:00 Uhr
- b) im Freien und in offenen Räumen von 22.00 bis 7:30 Uhr

verlängert.

(2) In der Zeit vom 16. Oktober bis 30. April verbleibt es bei der allgemein gültigen Regelung des § 7 Abs. 1 GastV.

§ 2 Vergnügungen

Die Sperrzeit nach § 1 dieser Verordnung gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nicht gewerbsmäßig oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen veranstaltet werden.

§ 3 Sperrzeitregelung im Einzelfall

Die Befugnis nach § 8 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 dieser Verordnung zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

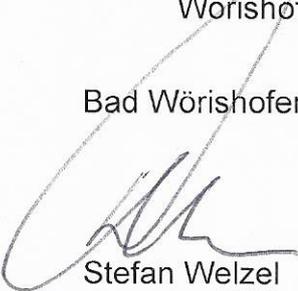
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig,
- a) wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;
 - b) wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Soweit die vorstehenden Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, handelt nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für eine öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG i. V. m. § 1 und § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- €, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sperrzeit in der Stadt Bad Wörishofen in der Fassung vom 28.02.2003 außer Kraft.

Bad Wörishofen, 24.04.2023


Stefan Welzel

Erster Bürgermeister

Aufgehängt am: 26.04.2023

Abgenommen am: 31.05.23 AM